

Kindergarten–Reglement Koblenz

1. Aufgabe

Der Kindergarten bietet vielfältige Bildungs- und Erziehungsmöglichkeiten. Seine zentrale Aufgabe ist es, den vorhandenen Anlagen im Kinde zur Entfaltung zu verhelfen. In diesem Sinne stehen die Kindergärtnerin, die Schulleitung und der Gemeinderat dem Elternhaus in der Erziehung und Förderung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter helfend zur Seite.



2. Organisation

Der Kindergarten untersteht der Aufsicht der Schulleitung und des Gemeinderates.

3. Eintritt

Der Kindergarten wird ab Schuljahr 2013/14 Teil der Volksschule. Er dauert zwei Jahre und ist für alle Kinder obligatorisch. Über die Aufnahme behinderter Kinder muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Der Besuch des Kindergartens ist unentgeltlich. Die Anmeldung zum Eintritt ist obligatorisch. Mit der Anmeldung übernehmen die Eltern die Verpflichtung, ihre Kinder regelmässig in den Kindergartenunterricht zu schicken. Möchten die Eltern ihre Kinder noch nicht zum Eintritt anmelden, so ist die Schulleitung schriftlich mit Begründung zu informieren.

Die Kinder sollten ein gewisses Mass an Selbstständigkeit mitbringen (z.B. Toilette aufsuchen, sich anziehen, essen).

4. Unterricht

An allen Kindergartenabteilungen wird altersgemischter Gruppenunterricht (5- und 6-jährige Kinder zusammen) erteilt.

Den detaillierten Stundenplan pro Schuljahr erhalten die Eltern jeweils direkt von der zuständigen Kindergärtnerin.

Die Kinder sollen regelmässig und pünktlich im Kindergarten erscheinen, jedoch nicht mehr als eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts. Es besteht auch die Möglichkeit, die Randstundenbetreuung in Anspruch zu nehmen.

5. Ferien und Feiertage

Die Ferien und Feiertage fallen mit denjenigen der Schule Koblenz zusammen.

6. Absenzen und Dispensationen

Absenzen sind der Kindergärtnerin vor Beginn des Unterrichts zu melden (schriftlich oder telefonisch). Telefonanrufe sind vor oder nach den Unterrichtszeiten erbeten, da Unterbrechungen stören.

Dispensationen (Beurlaubung) der Kinder vom Unterrichtsbesuch von mehr als einem Tag sind frühzeitig schriftlich mittels Formular „Urlaubsgesuch“ bei der Schulleitung einzureichen.

7. Krankheit

Bei ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen.

Den Eltern bekannte, aber nicht ersichtliche Krankheiten (Allergien) oder Gebrechen sind der Kindergärtnerin zum Wohle des Kindes zu melden.



8. Unfälle

Die Schüler sind durch die obligatorische Krankenversicherung auch gegen Unfall versichert. Unfälle sind deshalb von den Eltern der privaten Krankenversicherung zu melden, die für die Heilungskosten aufkommt. Falls mit einer Invalidität zu rechnen ist oder die Krankenkasse die Kostenübernahme ablehnt, muss die Schulleitung informiert werden, sofern der Unfall während der Unterrichtszeit oder auf dem direkten Schulweg erfolgte.

9. Kindergartenweg

Begehen Sie den Schulweg mehrmals gemeinsam mit Ihrem Kind. Ihr Verhalten ist Vorbild für den Schüler. Lassen Sie dem Kind Zeit, bis es sich selber sicher genug fühlt, alleine in den Kindergarten zu gehen.

Verkehrsunterricht wird im Laufe des ersten und zweiten Kindergartenjahres durch die Polizei erteilt.

Die Benützung eines Fahrrades auf dem Weg in den Kindergarten ist untersagt.

10. Znüni

Brot, Früchte und Gemüse dürfen den Kindern mitgegeben werden. Dagegen ist der Genuss von zuckerhaltigen Süssigkeiten im Kindergarten nicht erwünscht.

Das Znüni ist im Znünitäschli mitzubringen.

11. Besuche

Besuche der Eltern sind sehr willkommen. Wir bitten Sie aber, sich vorher anzumelden. Besprechungen mit der Kindergärtnerin sollen nach Vereinbarung vor oder nach dem Unterricht stattfinden.

Die Kinder dürfen ohne vorgängige Erlaubnis der Kindergärtnerin keine Geschwister oder andere Kinder in den Kindergarten mitbringen.

12. Kleidung

Die Kinder sollen in bequemer Kleidung in den Kindergarten kommen. Jedes Kind sollte ein paar Finken mit Gummisohlen (Rutschgefahr) tragen.

Kleidungsstücke, welche verwechselt werden könnten (Regenschutz etc.) sind zu kennzeichnen.

13. Verhaltensauffälligkeiten

Die Kindergärtnerin ist im Einvernehmen mit den Eltern und der Schulleitung ermächtigt, Kinder mit Verhaltensschwierigkeiten schulpsychologisch untersuchen zu lassen.

14. Schulreife

Die Abklärung der Schulreife wird im Frühjahr vorgenommen. Im Zweifelsfalle wird, mit Einwilligung der Eltern, der schulpsychologische Dienst mit dieser Aufgabe betraut.

15. Schulärztliche Untersuchung

Die Vorsorgeuntersuchung im Kindergarten ist weiterhin obligatorisch, aber es finden keine Reihenuntersuchungen beim Schularzt mehr statt. Die Eltern melden ihr Kind im zweiten Kindergartenjahr bis zum 20. Januar für die Einschulungsuntersuchung, welche von den Krankenkassen finanziert wird, bei ihrem Haus- oder Kinderarzt, bzw. unserem Schularzt an.

Im Laufe des Kindergartenjahres werden vorbeugende Massnahmen zur Zahngesundheit durchgeführt.

16. Sprachheilunterricht

Zur Feststellung von Sprachschwierigkeiten und -störungen bei Kindern werden im zweiten Kindergartenjahr, von einer ausgebildeten Logopädin, Untersuchungen durchgeführt.

17. Heilpädagogik

Über die heilpädagogische Unterstützung der Kinder im Kindergarten entscheiden die Kindergartenlehrperson und die Lehrperson für Heilpädagogik gemeinsam. Im Vordergrund steht die Förderung in der Kindergartengruppe.

18. Deutsch für Fremdsprachige

Fremdsprachige Kinder besuchen den Deutschzusatzunterricht. Er wird von der Kindergärtnerin oder einer anderen Fachperson erteilt und ist kostenlos.

19. Turnen

Zum Turnen braucht jedes Kind einen Turnsack mit Turn- oder Geräteschuhen (auf rutschfeste Sohlen achten), sowie T-Shirt und Hose.

Die Turnsachen können während des Jahres, ausser der Ferienzeit, im Kindergarten gelassen werden.



20. Austritte

Eltern, die ihre Kinder aus dem Kindergarten zurücknehmen wollen, haben dies der Kindergärtnerin zuhanden der Schulleitung schriftlich zu melden.

21. Benützung des Areals

Das Kindergartenareal ist erst nach der Unterrichtszeit für Eltern und Kinder frei gegeben.

22. Reglement / Gültigkeit

Das vorliegende Reglement kann von dem Gemeinderat jederzeit ergänzt oder abgeändert werden. Es ersetzt die bisherige Version und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.